

Steuerliche Behandlung der Risikoversicherung

Tarife

Risikoversicherung (Tarif CRB)

Risikoversicherung – Comfort-Schutz (Tarif CRCB)

Risikoversicherung – Comfort Plus mit Generali Vitality (Tarif CRVB)

Risikoversicherung mit fallendem Verlauf (Tarif CR-FB)

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarif J, JR, JRB, JRCB)

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum Einsteiger-Tarif (Tarif JREB, JRECB)

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarif EK, ERK)

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Kinder (Tarif JRAK)

Einkommensteuer

Beiträge

Die Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sowie die Beiträge zu Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung des Versicherungsnehmers zur Einkommensteuer je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 2.800,- EUR im Rahmen der „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.900,- EUR bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

Ein Abzug der Beitragszahlungen als Vorsorgeaufwendungen ist nur möglich, falls die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbaren Beiträge zu Krankenversicherungen den jeweils maßgeblichen Höchstbetrag von 2.800,- EUR bzw. 1.900,- EUR nicht übersteigen.

Für die Kalenderjahre 2005 bis 2019 gilt eine Übergangsregelung. Hiernach erfolgt seitens des zuständigen Finanzamts automatisch im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Prüfung, ob innerhalb dieses Zeitraums die Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Regelung für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die Summe der „Altersvorsorgeaufwendungen“ und „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ nach der ab 01.01.2005 geltenden Regelung. Im Rahmen dieser Günstigerprüfung werden ab dem Kalenderjahr 2011 jährlich fallende Beträge zum ehemaligen Vorwegabzug berücksichtigt.

Leistungen

Die folgenden Versicherungsleistungen – sofern vereinbart – sind einkommensteuerfrei:

- die Zahlung der Versicherungsleistung im Todesfall
- die Zahlung der vorgezogenen Todesfall-Leistung bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten (Risikoversicherung – Comfort-Schutz)
- die Zahlung der Sofortleistung im Rahmen des Kinder-Zusatz-Schutzes (Risikoversicherung – Comfort-Schutz)
- die Zahlung der Notfall-Sofortleistung (Risikoversicherung – Comfort Plus mit Generali Vitality)
- die Zahlung der Sofortleistung bei Erwerbsunfähigkeit (Risikoversicherung – Comfort Plus mit Generali Vitality)
- die jährliche Barausschüttung (Cashback) im Rahmen der nicht garantierten Überschussbeteiligung (Risikoversicherung – Comfort Plus mit Generali Vitality)

Renten aus Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern. Sie sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben. Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen und ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes ist die Zahlung des Versicherungsentgelts bei Lebens- und Rentenversicherungen, sowie der Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht und gehen von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland aus, der die Versicherung für private Zwecke abgeschlossen hat. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.